

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil
Autor: Burckhardt, Paul
Kapitel: Das Justizwesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist es denn wirklich darauf abgesehen, daß die jährlich zweimal ans Tageslicht kommenden Landwehruniformen gelüftet und zugleich durchnäßt werden müssen?" Es ging bei diesen Übungen behaglich zu, und daß viele gar nicht erschienen, wurde als unvermeidliches Übel betrachtet. Auch von den Landwehroffizieren sagt einmal ein Bericht des Militärkollegiums, beim größern Teil von ihnen sei „eine zuweilen ans Strafbare grenzende Lauigkeit bemerklich“. Ein Nachmittag war alle zwei Jahre dem „Gabenschießen“ des Kontingents und der Landwehr gewidmet; die Artillerie übte sich im Bombenwerfen. An diesen Tagen war die Disziplin vollends gelockert. Da Frauen und Kinder in großer Zahl an den Landwehrmusterungen als Zuschauer teilzunehmen pflegten, hießen sie allgemein die „Familientage“. Im Oktober 1846 wurde in der Presse von einem Bürger die Frage aufgeworfen, ob man die Landwehr nicht lieber auflösen und den Leuten die Kosten der Uniformierung ersparen wolle. In diesem Jahr sei die Landwehr nur einmal ausgerückt; das zweitemal sei das Bataillon wegen des Regens nach einer halben Stunde wieder entlassen worden. Ein anderer, der seine Mitbürger im Waffentkleid kannte, schrieb einmal im Tagblatt: „Ein schönes Wort muß bei uns noch Wahrheit werden; es heißt Subordination.“

Der Große Rat war auch nicht immer zu Opfern für das Militärwesen bereit. Obschon die Dienstzeit in Basel kürzer war als z. B. in Bern, Zürich oder Genf, verlangte doch die Prüfungskommission im Dezember 1845 eine Verkürzung der Übungen und eine Einschränkung der großen Kosten, und der Große Rat überwies die Sache der Regierung zur Berücksichtigung. Dabei hatte ein Mitglied der Prüfungskommission erklärt, es habe den Wert der großen Ausgaben für das schweizerische Militärwesen nie einsehen können. Rügen könne man sich, auch ohne gründlich geschult zu sein, gegenseitig an den Kopf werfen und Unordnungen ebenso gut im Bürgerkleid wie in der Uniform machen. Oberst Stehlin, der bald darauf Präsident des Militärkollegiums wurde, protestierte damals energisch gegen die Ansichten der Kommission, wie denn überhaupt die liberalen Oppositionsmänner im ganzen Freunde eines tüchtigen Militärwesens waren. Zum Schluß sei aber doch erwähnt, daß im Sonderbundskrieg die erste baslerische Artilleriekompagnie gut ausgerüstet ins Feld zog und sich unter der Leitung des beliebten Hauptmanns Paravicini tüchtig hielt, freilich ohne ins Feuer zu kommen.

Das Justizwesen. Die erneute gesetzgeberische Tätigkeit der dreißiger Jahre erstreckte sich auch auf das Gerichtswesen. So wurde ein neues Kriminalgesetzbuch, dessen Bearbeitung 1827 begonnen worden war, zu Ende besprochen und vom Großen Rat im Jahr 1835 angenommen. Die ebenfalls vorgeschlagene Revision der ganzen Zivilgesetzgebung wurde zwar abgelehnt; die Stadtgerichtsordnung, die sich aus einer Reihe alter oder verbesserter Spezialgesetze zusammensetzte, blieb für Basel bestehen, und die drei Landgemeinden behielten ihre „Landesordnung“ von 1812. Doch wurden einzelne

Gesetze, wie eine Ehegerichtsordnung und besonders die neue Ordnung des Zivilprozeßverfahrens in der Zeit der dreißiger und vierziger Jahre beraten und gutgeheißen. Etwas Neues war auch die Vereinigung der verschiedenen polizeilichen Verordnungen zu einem umfassenden Polizeistrafgesetzbuch; es trat 1837 in Kraft und wurde damals als eines der ersten derartigen Gesetze in Deutschland und der Schweiz bezeichnet. Neun Jahre später war auch das neue korrektionselle Gesetzbuch vollendet. Bei den Beratungen über die verschiedenen Gesetze war oft ein Gegensatz hervorgetreten zwischen denen, die die Bestimmungen den „Sitten und Begriffen unserer Zeit entsprechend“ zu gestalten wünschten und denen, die sich über die neuen, allzu lazen Ideen von Recht und Strafe erzürnten. Männer wie Gerichtspräsident Bernoulli sahen die ernste Einfachheit des alten Basler Rechts und seinen engen Zusammenhang mit der Gottesfurcht gefährdet, besonders auch durch das Eindringen des römischen Rechts; Andersdenkende wiederum verschrieten das neue Wirtschaftsgesetz und das korrektionselle Strafgesetzbuch als „tyrannisch, russisch und drakonisch“. Die Mehrheit des Großen Rates glaubte ihrerseits, einen richtigen Mittelweg zwischen Strenge und Milde, Altem und Neuem getroffen zu haben.

Es gab im damaligen Basel 17 Tribunalien mit 141 Präsidenten und Beisitzern. Die meisten waren keine Juristen, sondern Kaufleute; sogar die Präsidenten des obersten Gerichtshofes, des Appellationsgerichtes, entbehrten in jener Zeit eines akademischen Grades. Für die Sitzungen war schwarze Kleidung vorgeschrieben, und eine gewisse feierliche Würde herrschte vor. Einen vortrefflichen Ruf hatte das Zivilgericht, das einige Zeit vorwiegend junge Richter hatte und darum im Publikum auch das „jüngste Gericht“ hieß. Schon die letzten Schultheißen und der erste Zivilgerichtspräsident, der spätere Bürgermeister Karl Burckhardt, hatten das alte umständliche Prozeßverfahren geändert. Ihre Praxis zeichnete sich durch Einfachheit und Bündigkeit aus; Johannes Schnell, der Sohn des letzten Schultheißen und langjähriger Präsident des Zivilgerichts, verstand es, durch die ruhige Klarheit und Sicherheit seiner Leitung den Laienrichtern allmählich eine treffliche Schulung zu geben.

Über eigentliche Verbrechen urteilte das Kriminalgericht. Hatte die Polizei die Voruntersuchung soweit geleitet, daß ihr ein Schluß auf den Charakter der Strafhandlung und auf die Täterschaft zulässig schien, überwies sie die Sache dem Kleinen Rat und dieser wiederum dem Kriminalgericht. Dann übernahm der Staatsanwalt, damals der Fiskal genannt, in Gemeinschaft mit einem Richter und dem Schreiber die Spezialuntersuchung und führte vor dem ganzen Gericht die Anklage; der Fiskal Joh. Rud. Burckhardt sprach dabei stets baseldeutsch. Darauf folgte die Verteidigung durch einen meist vom Gericht selbst gestellten Sachwalter und oft auch sofort das Endurteil. Diesen Prozeßgang nannte man den fiskalischen. „Summarisch“ war der Gang der Verhandlungen gewöhnlich beim korrektionsellen Gericht, einer Unter-

abteilung des Kriminalgerichts, das die durch das Gesetz von den Verbrechen unterschiedenen Vergehen beurteilte. Dabei fand das Verhör und die Zeugenvernehmung durch den Präsidenten vor dem ganzen Gericht statt, und ohne Anklage und Verteidigung erfolgte sogleich das Urteil. Die zwei seit 1834 bestehenden Polizeigerichte für Stadt und Landbezirk urteilten über Störung der Sonntagsruhe, Anordnungen in den Straßen, Übertretungen der Gewerbegesetze etc. Von den andern Tribunalien sei nur noch das des Dienstbotenrichters erwähnt, der bei Zwistigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten Recht sprach, aber höchstens eine Buße von 6 Fr. aussprechen konnte. Ein Beurteiler Basels, der gegen die Schäden seiner Vaterstadt nicht blind ist, glaubt den damaligen Gerichten den Ruhm einer schnellen, wohlfeilen und unparteiischen Justiz zusprechen zu dürfen.

Am meisten angefeindet waren begreiflicherweise die kriminellen und polizeilichen Gerichte. Besondern Haß zog sich der Mann zu, der ein Jahrzehnt mit unerschütterlicher Strenge und heiligem Gewissensernst, aber auch mit schroffem Festhalten am Alten als Präsident des Polizei- und dann des Kriminalgerichts die Strafgesetze auslegte und zur Anwendung brachte, Nikolaus Bernoulli. Dabei verwandelte er seine eigene natürliche Schwachheit in Stärke und Freiheit von Menschenfurcht. Später hätte es dem fest und starr Gewordenen niemand geglaubt, daß ihm einst „die Schenkel zitterten in der Stunde, für welche ein grober Bürger vorgeladen war, um sich wegen eines Verstosses gegen das Sonntagsmandat zu verantworten“. Als die Oppositionsblätter anfangen Ärgernisse zu geben, wie sie bis dahin in der Stadt unbekannt gewesen waren, wurde das Pressgesetz von 1831 nach unsern Begriffen unerhört hart angewendet. Dieses kleine Gesetzklein rede auf seinen wenigen Seiten vierzehnmal von Gefängnisstrafe, klagt ein Zeitungsschreiber, der einmal wegen einer unrichtigen Korrespondenz, die ein Mülhauser Handelshaus betraf, trotz dem Widerruf in der nächsten Nummer zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt worden war. In einem Fall von besonderer Beleidigung der Behörde durch die Presse überwies der Kleine Rat von Amtswegen die Sache dem korrektionalen Gericht und dies verurteilte den schuldigen Redaktor nach dem summarischen Verfahren zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe.

Die Strafen waren noch recht mannigfaltig und scharf. Während z. B. Zürich 1831 alle körperlichen Züchtigungen, den Pranger und die Brandmarkung abgeschafft hatte, blieben diese Strafen in Baselstadt wie übrigens auch in andern, sehr radikalen Kantonen bestehen. Hinrichtungen fanden in Basel seit 1819 nicht mehr statt, doch gab eine Verordnung vom November 1835 detaillierte Vorschriften für den würdigen Vollzug einer öffentlichen Enthauptung. Die steinerne Richtstätte wurde 1838 entfernt, als die Straße nach Binningen „ausgesteint“ wurde, jedoch nur unter angemessenem Vorbehalt der Benützung dieser Stelle im besondern Falle. Für die Scharfrichter-

arbeit wurde im Jahre 1838 ein Vertrag mit dem Meister Mengis abgeschlossen; er war der letzte Mann, der in Basel einen zierlichen Zopf mit Würde trug.

Das Kriminalgericht verurteilte zu Zuchthaus und Kettenstrafe und konnte die Strafe noch durch Ausstellung am Pranger, Landesverweisung und Staupbesen verschärfen. Die Züchtlinge und Sträflinge, d. h. die, welche zum Zuchthaus und zur Kettenstrafe ersten und zweiten Grades verurteilt waren, sowie die von ihnen getrennten „eingesperrten Korrekzionellen“, saßen im alten Dominikanerkloster, dessen Einrichtung nicht gerade musterhaft war, dagegen die Untersuchungsgefangenen, die Bagabunden, die Schuldner, die durch ihre Gläubiger zur Leibhaft gebracht waren, sowie die zu Gefängnis oder zu bloßer Türmung Verurteilten, z. B. auch schuldige Redaktoren, waren im Lohnhof einquartiert. Auch die alte, berühmte Verbindung von Zucht- und Waisenhaus war noch nicht verschwunden; so wurde 1833 ein diebischer Knabe durch Ratsbeschluß für vier Wochen in die Karthaus eingesperrt. Es gab also alle Variationen von Gefangenen. Außer der körperlichen Bestrafung, die das Kriminalgericht verhängen konnte, hatte seit dem Gesetz von 1846 auch das korrektzionelle Gericht das Recht, die Prügelstrafe gegen rückfällige Bagabunden anzuwenden, die damals eine besondere Plage der Stadt geworden waren. Solchen Stammgästen, den männlichen wenigstens, wurden Prügel bis zu 30 Streichen gegeben. Von den Ehrenstrafen war die öffentliche Ausstellung die schwerste und widerlichste. Der zum Pranger Verurteilte wurde, wie die Verordnung von 1835 vorschrieb, mit gebundenen Händen auf dem Marktplatz durch den Scharfrichter in der Standesfarbe auf einem Gerüst (dem sog. Schäftlein) eine Stunde lang ausgestellt mit einer auf der Brust hangenden Tafel, worauf sein Name und das begangene Verbrechen mit wenigen Worten angezeigt waren.

Einige Urteile mögen zeigen, wie schwer gerade Eigentumsvergehen bestraft wurden und wie wenig Milderungsgründe damals galten. Ein noch nicht konfirmierter Knabe wurde im Jahr 1838 wegen Diebstahls zu zweijähriger Kettenstrafe verurteilt. Als er zwei Dritteile der Strafe abgesehen hatte, verwandte sich der Kleine Rat für ihn beim Großen Rat um Begnadigung, besonders da trotz freundlicher Behandlung die Gesundheit des jungen Sträflings im Gefängnis schwer gelitten hatte; die Begnadigung erfolgte auch und der arme Mensch wurde nach New-York spediert, wo für ihn gesorgt wurde. Nur ein Großrat, Deputat La Roche, machte der Regierung Vorwürfe, daß sie sich trotz dem „milden“ Urteil so mir nichts, dir nichts an den Großen Rat um Begnadigung wende. Der Pranger wurde mit Vorliebe gegen Fremde angewendet. Einmal wurde ein 14jähriger Judentknabe aus dem Elsaß, ein andermal wurden zwei fremde Jüdinnen öffentlich ausgestellt. Ein Weib aus Roggenburg, das mit gefälschten Empfehlungsbriefen erfolgreich gebettelt hatte, verurteilte das Gericht zum Pranger, zu sechsmonatiger Einsperrung und zu zweijähriger Verweisung.

Da die Polizei durch die Wachtmannschaften der Standestruppen unterstützt wurde, genügte das kleine kantonale Landjägerkorps von 36 Mann für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Erst 1841 erfolgte eine unbedeutende Vermehrung der Mannschaftszahl. Es wurde damals im Großen Rat erklärt, die 5000—6000 Menschen in unserm Bann, die von einem Tag auf den andern lebten, müßten polizeilich überwacht werden. Das Hungerjahr 1847 führte dann Bettler in Masse in die Stadt, so daß einmal eine allgemeine „Expulsion“ veranstaltet wurde; gegen 6000 Bettler, Strolche und Verbrecher brachte die Polizei in diesem Jahre ein.

Den ruhigen Bürger störten allerdings sanitarische Vorschriften der Polizei weniger als heute, aber andere Verbote schränkten dafür seine Freiheit und sein Belieben weit mehr ein. Denn noch waren die Sittenmandate der alten Zeit nicht ganz verschwunden. Zwar hob das Polizeistrafgesetzbuch von 1837 gewisse „Antiquitäten“ auf; z. B. erlaubte man jetzt das Rauchen auf der Rheinbrücke; die Polizeistunde in den Wirtschaften wurde bis 11 Uhr hinausgerückt, auch durften die Wirtschaften und Raffeehäuser künftig während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes geöffnet sein. Aber noch waren bei einer Hochzeit nur 8 Kutschen erlaubt; jeder weitere Wagen kostete 8 Fr. Buße. Den Charakter einer christlich-protestantischen Stadt sollte auch dieses Gesetz von Amtswegen noch wahren helfen. Alle Theatervorstellungen, sowie alle öffentlichen Belustigungen blieben am Sonntag verboten; das Regeln war erst nach dem Nachmittagsgottesdienst gestattet. Natürlich war alle gewöhnliche Arbeit am Sonntag untersagt, sogar das Obstbrechen in und außerhalb der Stadt. Dagegen mutet es mehr wie Wahrung des frommen Scheins an, wenn in gewissen Geschäften am Sonntag mit Ausnahme der Gottesdienstzeit verkauft werden durfte, wenn die Waren nicht ausgelegt wurden. Nicht die Sonntagsruhe als soziale Wohltat, sondern die Sonntagsheiligung als äußeres Bekenntnis kam in allen Bestimmungen zum Ausdruck. Während des Gottesdienstes am Morgen und Nachmittag durfte kein Wagen durch die Stadt fahren als eine Taufkutsche oder der Wagen eines Arztes. Die Tore öffneten sich nur für eben ankommende fremde Reisende; dagegen die Wagen, die hinaus wollten, mußten innerhalb der Tore warten, bis es 10 Uhr oder 4 Uhr geschlagen hatte. Der Vorschluß am Sonntag, dies Wahrzeichen, daß in Basel der Gottesdienst mehr gelte als der Verkehr, scheint zwar in den vierziger Jahren nicht mehr so streng gehandhabt worden zu sein, wurde aber erst 1850 aufgehoben. Natürlich fehlte es nicht an Zorn und Spott über den Druck der Sittenmandate. Als das Polizeigesetz beraten wurde, ließen seine Gegner eine Flugschrift verbreiten, als deren Verfasser der berühmte und berühmte Rudolf Kölnner der Saure vermutet wurde, der damals noch in Urlesheim wohnte. Fromme Leute aber sahen in allen Neuerungen ein bedenkliches Abbröckeln der von den Vätern erbauten Schutzmauer, die Basels Volk als eine christliche Familie von den Verführungen der Welt abschließen sollte.